



Benutzungsbedingungen 2026

**für die von der Donau Schiffsstationen GmbH betriebenen schwimmenden
Landungsanlagen mit Länden für den Fahrgastverkehr (Donaustationen)**

Die Donau Schiffsstationen GmbH hat folgende Benutzungsbedingungen von Donaustationen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundlage

Diese Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der privaten Einrichtungen (Donaustationen), wie sie in § 4 beschrieben sind. Sämtliche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere die zwingenden Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsverordnung (WVo) sowie der Schiffahrtsanlagenverordnung.

Wir weisen darauf hin, dass die in dieser Form vorliegenden Benutzungsbedingungen im Laufe des Geschäftsjahres ergänzt bzw. geändert werden können. Die vollständige und jeweils gültige Fassung ist über unser Buchungsportal <https://donaustationen.leanetec.com> einsehbar.

§ 2 Benennung

Die Donau Schiffsstationen GmbH wird im Folgenden Betreiberin, die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der anlegenden bzw. liegenden Schiffe, Benutzer genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Donaustationen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen.

§ 4 Private Einrichtungen

Darunter sind die für die Personenschifffahrt als Länden bewilligten privaten Einrichtungen (Donaustationen) der Betreiberin, des Landes Niederösterreich und der BRANDNER Schifffahrt GmbH zu verstehen (siehe Anlage 2), die alle gemeinsam von der Betreiberin verwaltet werden.

§ 5 Benutzungsberechtigte

1. Die Betreiberin stellt die Donaustationen zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen/Fahrgastkabinenschiffen allgemein - unbeschadet der Bestimmungen des § 8 - im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität jedenfalls nur dann zur Verfügung, wenn für das betreffende Schiff (unter welchem Schiffsnamen auch immer, also auch im Fall einer Änderung des Schiffsnamens, von wem auch immer, vom früheren oder aktuellen Eigentümer, Charterer etc.) der Betreiberin kein Benutzungsentgelt mehr geschuldet wird.



2. Die Betreiberin stellt die Donaustationen so lange zur Verfügung als sie selbst in der Lage ist dies zu tun. Sollten Donaustationen nicht mehr verfügbar oder benutzbar sein, aus welchen Gründen auch immer, so können keine Ersatzansprüche an die Betreiberin gestellt werden.
3. Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen (Sonderfahrzeuge), die an den Donaustationen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.

§ 6 Erlaubnis zum Anlegen

1. Die Benutzung der Donaustationen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Betreiberin zulässig (siehe § 7).
2. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2. Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht
 - 2.3. Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen,
 - 2.4. Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
 - 2.5. Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.
3. Die Benutzung der Donaustationen hat nach der aktuellen Betriebsordnung (siehe Anlage 3) zu erfolgen! Bei Nichteinhaltung wird auf § 19 verwiesen (Vertragsstrafe).

§ 7 An- und Abmeldung (Buchung)

1. Anfragen an die Donaustationen sind online über unser Buchungsportal <https://donaustationen.leanetec.com> einzureichen. Telefonisch können nur freie Nutzungszeiträume angefragt werden. Diese Anfragen ersetzen nicht die schriftlichen Anfragen an die Donaustationen.
Anlegungen für Budapest bitte bis 15.8. an Frau Andrea Adam andrea.adam@viking.com senden.
2. Eine Anlegeerlaubnis ist nur gültig, wenn sie von der Betreiberin im Buchungsportal bestätigt wird. Die Reservierungsbestätigung muss auf Anfrage als Nachweis an Bord vorliegen. Es bestehe kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Donaustation für ein Fahrzeug. Zugewiesene Donaustationen dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiberin gewechselt werden.
3. Der Benutzer erhält 24 Stunden vor der Anlegung einen sogenannten Welcome-Report. Dieser enthält alle relevanten Informationen zur Anlegung, insbesondere Hinweise zum Ablauf, Zugangscodes für Terminals, sowie weitere Details. Der Benutzer ist verpflichtet, den Welcome-Report vollständig und sorgfältig zu lesen. Die im Report enthaltenen Informationen sind für die Durchführung der Anlegung essenziell.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, nach jeder Anlegung an der Donaustation einen Departure-Report, welcher nach dem Ablegen automatisch an das Schiff zugesendet wird, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Report muss innerhalb 24 Stunden nach Ablegung übermittelt werden.



5. Ohne Genehmigung der Betreiberin ist eine Ver- und Entsorgung an den Donaustationen nicht gestattet. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Siehe hierzu §16.
6. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - 1.1. Fahrzeuge und Schwimmkörper des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben,
 - 1.2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 1.3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Betreiberin abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 8 Zuweisung der Donaustationen

1. Die Donaustationen werden von der Betreiberin zugewiesen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung einer (bestimmten) Donaustation für ein Fahrzeug.
2. Die der Betreiberin jedenfalls freistehende Vergabe erfolgt nach den Kriterien:
 - Sicherheit und Ordnung
 - Orts- und Straßenbild
 - Verkehrskonzept
 - Zweckmäßigkeit
 - sinnvoller organisatorischer Ablauf
 - Art der Schiffe (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe), sowie allgemeine langjährige Erfahrungen,
 - weitgehende Berücksichtigung der betrieblichen Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Donaustationen dürfen nicht ohne Zustimmung der Betreiberin gewechselt werden.

3. Auf Verlangen der Betreiberin hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an eine andere Donaustation zu verlegen.
4. Die von der Betreiberin bestätigte Buchung einer Donaustation ist verbindlich. Sie kann jedoch von der Betreiberin aus wichtigem Grund geändert werden z.B. Auflassung einer Donaustation, Beeinträchtigung des durchgehenden Schifffahrtsverkehrs (z.B. Hochwasser, Niedrigwasser, Schifffahrtssperre) usw.; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Siehe auch § 5 Absatz 2.
5. Auf Verlangen der Betreiberin und deren Beauftragten hat der Kapitän oder Schiffführer sein Fahrzeug an eine andere Donaustation zu verholen bzw. wenn notwendig, die Donaustation ändern oder vorübergehend freizuhalten.
6. Bei einem zu erwartenden Jahrhunderthochwasser sind die Schiffe in einen sicheren Hafen zu bringen. Keinesfalls dürfen Schiffe mit Passagieren an Bord an den Donaustationen liegen bleiben. Passagiere sind vorher zu evakuieren. Können Schiffe nicht rechtzeitig einen sicheren Hafen erreichen, so müssen sie an den Donaustationen mit Anker und ausreichenden Landseilen verheftet werden. Die Betreiberin übernimmt keinerlei Haftung für das Benutzen der Donaustationen im Falle von Hoch- und Niedrigwasser!



§ 9 Betreten der Fahrzeuge und Schwimmkörper

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiberin Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren.

§ 10 Benutzungsbeschränkungen

1. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass weder seine Bediensteten noch seine Passagiere baden, schwimmen und Sporttauchen im Bereich der Donaustationen.
2. Ebenso dürfen vom Benutzer eingesetzte Sportfahrzeuge nur mit Erlaubnis der Betreiberin ins Wasser verbracht werden oder aus dem Wasser genommen werden.
3. Es ist untersagt, Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die an den Donaustationen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.
4. Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen und Länden unbefugt zu benutzen.
5. Bei Verstößen gegen den Anschlusszwang bei den Landstromanlagen behält sich die Betreiberin vor, den Benutzer von der weiteren Inanspruchnahme der Donaustationen auszuschließen, dies gilt auch für vorab erfolgte Buchungen.

§ 11 Festmachen und Ankern

1. Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen fachgerecht sicher festzumachen.
2. Wenn Personen ein- oder aussteigen ist ein sicherer und gefahrloser Ein- und Ausstieg vom Fahrzeug über einen Laufsteg auf die Donaustation bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten u.a. sind im Winter (Schnee/Eis) Sicherheitsmaßnahmen vom Benutzer zu treffen um den Passagieren einen sicheren Landgang zu ermöglichen.
3. Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen auch von anderen Schiffen, der Umschlag von Gütern sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Gehbehinderten Personen ist Hilfestellung durch den Benutzer zu geben um ein sicheres Ein- und Aussteigen vom Schiff bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten.
5. Der Benutzer hat außerdem ein gefahrloses Ein- und Aussteigen von Personen auch dann zu gewährleisten, wenn diese über andere Schiffe ein- und aussteigen müssen.
6. Fahrgastschiffe dürfen nicht über Heck an den Donaustationen anlegen außer auf Anweisung der Betreiberin.



§ 12 Landgänge

Wenn Personen ein- oder aussteigen, ist ein sicherer und gefahrloser Ein- und Ausstieg vom Fahrzeug über die Donaustationen bis hin zum Ufer zu gewährleisten.

Benutzen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen die Donaustationen, indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen, Stromkabeln, sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Das Überqueren ist auf dem Kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) auf sichere und gefahrlose Weise zu gestatten. Zweckmäßig ist das Mitführen eines Stegladens, um den Gästen das Aus- und Einstiegen zu erleichtern.

§ 13 Stilllegen von Fahrzeugen

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Donaustationen nicht stillgelegt werden (außer Betrieb genommen werden) außer mit Zustimmung der Betreiberin.

§ 14 Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.

§ 15 Benutzung von Donaustationen und sonstiger Einrichtungen

1. Die Donaustationen und deren sonstige Einrichtungen (Müllplatz, Abwasserleitungen usw.) sind rein zu halten. Bei Missachtung (od. Verschmutzung) müssen die anfallenden Reinigungskosten übernommen werden.
2. Vor dem Verlassen der Donaustation hat der Benutzer von ihm oder von dessen Passagieren verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen.
3. Vor dem Ablegen sind die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.)
4. Schäden an den Donaustationen oder sonstigen Einrichtungen sind unabhängig davon, von wem bzw. wodurch sie verursacht wurden, sofort der Betreiberin zu melden.
5. Der Benutzer haftet dafür, dass den Anweisungen des Sicherheitsdienstes in Wien Nußdorf Folge geleistet wird und die in der Betriebsordnung veröffentlichte Zufahrtsregelung, sowie die vorgegebenen Zeitslots von Fahrzeugen seiner Zulieferer und Partnerbussen eingehalten wird.
6. Die Schiffführer werden ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden, insbesondere zw. 22.00 – 6.00 Uhr.
7. Schiffsarbeiten, welche den Einsatz von Kranfahrzeugen an den Länden des Betreibers erfordern, sowie Taucherarbeiten, Schweißarbeiten, Maschinenarbeiten und sonstige außergewöhnliche Reparaturen müssen im Vorhinein mit dem Betreiber abgestimmt werden.
8. Ausmündungen von Leitungen (z.B. für Wasser, Dampf, Pressluft, ...) an Bord sind so zu sichern, dass Personen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Güter oder



Uferanlagen nicht gefährdet oder beschädigt und das Gewässer nicht verschmutzt werden kann.

9. Festgemachte Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen ohne Einverständnis des Schiffsführers nur bei drohender Gefahr losgeworfen werden, in diesem Fall ist dies unverzüglich dem Benutzer und dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan sowie dem Betreiber zu melden.
10. Ist bei der Donaustation eine ausreichende Stromanbindung vorhanden, dann muss bei Aufenthalten >2 h diese bei den ersten 2 Schiffsbreiten in Anspruch genommen werden. Für ausreichende Anschlüsse und Kabellängen ist zu sorgen auch bei 2 Schiffsbreiten. Angaben bzgl. Verrechnung unter Anlage 3 /jeweilige Destination.

§ 16 Ver- und Entsorgung

1. Wasserentnahme möglich gem. Anlage 2 (Voranmeldung nur in Grein erforderlich); Abfallabgabe möglich gem. Anlage 4: Voranmeldung erforderlich ausgen. bei Besitz eines Schlüssels für Wien; Entsorgung von häuslichen Abwässern lt. Anlage 5 a,b: Voranmeldung nur bei mobiler Entsorgung. Die entsorgte bzw. entnommene Menge muss nach Ver- und Entsorgung bei der Betreiberin im Sammelbericht angegeben werden. Wenn dies unterbleibt oder Falschmeldungen gemacht werden, ist mit Vertragsstrafen gemäß § 19 zu rechnen. Siehe Anlage 2,4,5,6
2. Von Schiffen darf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur Abfall entsorgt werden, der auf dem Schiff während der betreffenden Fahrt im Rahmen des Hotelbetriebes und der gastronomischen Versorgung der Passagiere angefallen ist, bei dem es sich also im Wesentlichen um Verbraucherrückstände handelt. Keinesfalls dürfen gefährliche Abfälle oder Sperrmüll entsorgt werden, Anlage 4.
3. Angesammelte häusliche Abwässer (kein Bilgeöl) können in die öffentliche Kanalisation umweltgerecht entsorgt werden. Keinesfalls dürfen vorgeklärte Abwasser, sondern nur unbehandeltes gesammeltes Wasser in das System eingeleitet werden. Entsorgung von Klärschlamm muss gesondert bestellt werden. Klärschlamm darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Genaue Informationen in Anlage 5
4. Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringstmöglich beeinträchtigt werden. Bunkerboote dürfen die Nutzung der Donaustationen nicht behindern.
5. Restmüll ist in Säcken ohne Zwischenlagerung in die von der Betreiberin eingerichteten Müllcontainer je nach vorhandener Kapazität zu entsorgen. Es darf kein Müll neben den Containern am Boden abgelagert werden!
6. Die Entsorgungsstelle ist sauber zu halten. Es ist Sorge zu tragen, dass nach Beendigung des Pumpvorganges keine Fäkalien in die Donau gelangen, d.h. es muss dementsprechend nachgespült werden, bis alle Fäkalienreste entfernt sind. Jegliche durch den Abpumpvorgang entstandenen Verunreinigungen müssen beseitigt werden.

Wird der Abfall vom Entsorger nicht übernommen, ist der Abfall vom Benutzer wieder mitzunehmen.



7. Die Schiffseigner, Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen, sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg ver- und entsorgt wird.
8. Die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. örtlicher Abfallwirtschaftsverbände in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
9. Für die Ver- und Entsorgung (Anlage 4,5,6) werden je nach anfallender Menge die entsprechenden Kosten vorgeschrieben.
10. Der Benutzer ist so lange Eigentümer des Abfalls und trägt das Risiko bis die Abfälle von der Müllabfuhr aufgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Benutzer Abfallbesitzer und Träger der damit verbundenen Pflichten und des damit verbundenen Risikos einschließlich des Risikos, dass der Abfall einen Sach- und Personenschaden verursacht, insbesondere einen Brand auslöst.
11. Alle Möglichkeiten der Restmüllentsorgung mit Angabe der Zeiten sind in der Anlage 4, die Speiseresteentsorgung in der Anlage 6 angeführt.
12. Wasser kann in der eisfreien Zeit in Linz 32, Wallsee 2, Grein 3 (max. 40 m³ nur gegen Voranmeldung), Ybbs 4, Melk (7, 8, 9, 31, 41), Dürnstein (21, 22), Krems (24, 25) und Wien (29, 34) gefasst werden. In den Wintermonaten kann in Linz 32, Melk 8, 9, 31, 41 in Dürnstein 21 und 22, in Krems 24 und Grein 3 Wasser gebunkert werden.
13. Alle Abwasserentsorgungsmöglichkeiten sind in der Anlage 5 ersichtlich
14. **Stromanschlusspflicht** ab einer Liegezeit von **mehr als 2 Stunden** bei folgenden Stationen und **bei den ersten 2 Schiffen**:
 - Linz 1 (600 kVA Powerlock)
 - Linz 32 (600 kVA, Powerlock)
 - Melk 9 (40 kVA) Nachtanlegungen
 - Melk 8, 31 (500 kVA mit jeweils 2 x 400 A Powerlock)
 - Melk 41 (250 kVA mit 1 x 400 A Powerlock)
 - Krems 23, 33,39 (500 kVA mit jeweils 2 x 400 A Powerlock)
 - Wallsee 2 (100 kVA), Ybbs 4 (80 kVA, Powerlock), Melk 11 (45 kVA),

Weitere Stromanschlüsse vorhanden wie folgt:

- Wallsee 2 (100 kVA)
- Ybbs 4 (80 KVA, Powerlock)
- Krems 24 (90 KVA)
- Krems 25 (100 kVA)
- Hainburg 30 (16 KVA)

Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für ausreichende Stromzufuhr.

15. Es dürfen beim Be- oder Entladen von Schiffen keine schweren Hebefahrzeuge verwendet werden (Gewichtsbelastung darf nicht schwerer als 400 kg/m² sein)!
16. Bei Verwendung einer Ver- oder Entsorgungsstelle ohne Voranmeldung muss mit einer Vertragsstrafe gemäß § 18 gerechnet werden.



§ 17 Haftung

1. Der Benutzer haftet für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Donaustationen durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen entstehen unabhängig eines Verschuldens.
2. Der Benutzer haftet der Betreiberin gegenüber nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze für alle Personen- und Sachschäden auch für jene, die durch seine Passagiere verursacht worden sind in unbegrenzter Höhe unabhängig eines Verschuldens. Der Benutzer hat die Betreiberin daher vollkommen Schad- und klaglos zu halten.
3. Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Donaustationen sind vom Verursacher aber auch vom Benutzer bei Feststellung dieser umgehend der Betreiberin und der Schifffahrtsaufsicht zu melden.
4. Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Donaustationen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
5. Die Betreiberin haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch sie selbst oder seinen Bediensteten beruhen. Vergleiche auch § 5 Absatz 2.
6. Die Betreiberin haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen entstehen.
7. Bei Unterbrechung der landseitigen Stromversorgung aus welchen Gründen auch immer oder bei technischen Störungen des Energieterminals entfällt jegliche Haftung bzw. Verantwortung der Betreiberin und des Stromanbieters, in diesen Fällen sind die Benutzer selbstverständlich berechtigt das bordeigene Stromversorgungsnetz zu aktivieren.

§ 18 Datenschutz

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die von der Betreiberin bestätigten Anlegetermine veröffentlicht werden dürfen und der Benutzer in der Homepage des Betreibers angeführt wird.

Die Betreiberin weist die Benutzer darauf hin, dass die Donaustationen mit einem AIS-Ortungssystem ausgerüstet sind. Die an die Betreiberin hierdurch übermittelten Daten dienen der Erfassung der Dauer der Nutzung der Donaustationen durch den Benutzer und zur Verhütung einer unberechtigten Nutzung der Donaustation.



III. Tariffestsetzung

§ 19 Tarife/Vertragsstrafe

1. Für die Benutzer der Donaustationen sind Benutzungsentgelte an die Betreiberin zu entrichten.
2. Verstößt der Benutzer gegen diese Benutzungsbedingungen, so ist er verschuldensunabhängig zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe an die Betreiberin verpflichtet, wobei weitere Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben. Darüber hinaus ist die Betreiberin im Fall eines solchen Verstoßes berechtigt, bereits erteilte Erlaubnisse zu widerrufen; der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Betreiberin jedenfalls im Fall eines Verstoßes auch keine weiteren Erlaubnisse erteilen wird.
3. Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tarifbedingungen, die als Anlage 1) Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Wirksamkeit der Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt (Salvatorische Klausel)

Die bevorstehenden Bedingungen werden dem Benutzer vor Abschluss eines Vertrages zur Kenntnis gebracht. Sie erlangen automatisch Geltung, wenn Sie nicht binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich reklamiert werden.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen der Betreiberin und dem Benutzer wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für St. Pölten zuständigen Gerichtes vereinbart. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Betreiberin und dem Benutzer ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026.

Anlage 1) Tariffestsetzung der Donau Schiffsstationen GmbH

Anlage 2) Private Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

Anlage 3) Zusätzliche Betriebsordnung

Anlage 4) Müllentsorgungen an Donaustationen

Anlage 5) Abwasserentsorgungen an Donaustationen

Anlage 6) Speiseentsorgungen an Donaustationen

Anlage 7) Zufahrtsregelungen Wien ND

Wallsee, 15.01.2026

**Anlage 1) Tarife****Tariffestsetzung**

der Donau Schiffsstationen GmbH für die Benutzung von Personenschifffahrtsläden (Donaustationen)

Tarife gelten von 01.01.2026 bis 31.12.2026

Für die Benutzung der privaten Einrichtungen gemäß § 4 der Benutzungsbedingungen gelten folgende Tarife:

1. Allgemeine Bestimmungen**1.1 Der Entgeltpflicht unterliegen:**

Fahrzeuge bzw. schwimmende Anlagen im Sinne von § 2. des Schifffahrtsgesetzes I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung

1.2 Von der Entgeltpflicht sind befreit:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht
- Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen
- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

1.3 Die Entgeltschuld entsteht:

- bei Reservierung der Donaustationen
- für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an den Donaustationen,
- für Schwimmkörper mit deren Festmachen an den Donaustationen.
- Entgeltschuldner ist der Benutzer der Donaustationen, das ist der Eigentümer/Verfügungsberechtigte des Schiffes.
Entgeltgläubiger ist die Betreiberin.
- Die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten haben unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der Betreiberin die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

Die Benutzer, deren Fahrzeuge die Donaustationen mehrmals innerhalb eines Monats anlaufen, haben diese Auskünfte als monatliche Sammelmeldung spätestens bis zum 2. des auf die Entstehung der Entgeltschuld folgenden Monats zu erstellen und der Betreiberin vorzulegen (per E-Mail).



-
- 1.4** Die Abrechnung des Entgeltes wird von der Betreiberin monatlich im Nachhinein erstellt.

Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem am Fälligkeitstag der aktuellen Basiszinsen der Europäischen Zentralbank berechnet. Unabhängig davon behält sich die Betreiberin das Recht eine direkte Bezahlung vor Ort, durch den Verantwortlichen an Bord einzufordern.

- 1.5** Sollte das Entgelt bis zum 15. Tag des Folgemonates noch immer nicht auf dem Konto der Betreiberin eingelangt sein, so verliert der Benutzer automatisch das Recht die Donaustationen weiter zu benutzen. Außerdem behält sich die Betreiberin bei Zahlungsverzug das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung fälliger Forderungen vor.

- 1.6** Die angeführten Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Bank- bzw. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Benutzers. Für Länder außerhalb der EU gilt: der Anteil der inländ. Bank- bzw. Überweisungsspesen für Österreich wird von der Betreiberin übernommen. Der Auslandsanteil der Spesen geht zu Lasten des Benutzers.

- 1.7** Die Benutzungsentgelte werden von 01.01.2026 bis 31.12.2026 eingehoben.

- 1.8** Das Entgelt für den Stromverbrauch an den Donaustationen Linz Nr 32 und Nr 1 wird direkt zwischen Stromanbieter und Benutzer abgerechnet.

2. Ländengebühr

- 2.1** Ländengebühr ist für alle Fahrgastschiffe/Fahrgastkabinenschiffe/Fähren zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land gehen, für technische Kurzaufenthalte oder Bunkerungen oder wenn die Donaustationen reserviert wurden. Werden reservierte Donaustationen seitens des Benutzers nicht in Anspruch genommen und nicht storniert, wird die gesamte Ländengebühr in Rechnung gestellt.

- 2.2** Nur bei Bezahlung der Ländengebühr ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an den Donaustationen, vom Anlegen bis zum Ablegen abgegolten.

Für einen lediglichen Donaustationenwechsel ist keine neue Ländengebühr zu entrichten.

- 2.3** Die Ländengebühr wird nach dem Verwendungszweck der Fahrzeuge (Fahrgastschiffe/Fahrgastkabinenschiffe/Fähren) und nach den Quadratmetern der Ausmaße der Fahrzeuge berechnet.

Ändert sich der Verwendungszweck eines Fahrgastschiffes während des Aufenthaltes an den Donaustationen, so wird die Ländengebühr vom Zeitpunkt des Einlaufen bis zur Änderung nach dem ursprünglichen Verwendungszweck und von der Änderung bis zum Auslaufen nach dem neuen Verwendungszweck berechnet.



2.4. Zur Ermittlung der Quadratmeter werden die größte Länge und die größte Breite der Fahrzeuge miteinander vervielfacht. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

2.4.1. Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage für einen längeren Zeitraum stillgelegt werden und wurde hierfür ein entsprechender Liegeplatz zugeteilt, so sind dafür Liegegebühren nach Abschnitt 3 zu entrichten.

2.5 Die Ländengebühr beträgt

2.5.1 für **Fahrgastschiffe**, die im innerösterreichischen und grenzüberschreitenden Tagesausflugsverkehr eingesetzt sind, pro Anlegen (maximal bis 24 Stunden):

- zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen Euro 0,11/m²
- jedoch mindestens Euro 27,-

Ab 100 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 30 %

Ab 200 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 40 %

Ab 300 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 50 % gewährt.

Der Nachlass wird jährlich im Nachhinein berechnet und gegebenenfalls an den Benutzer angewiesen.

2.5.2 für **Fahrgastkabinenschiffe** für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen und bei Zwischenaufenthalten:

- bei einem Aufenthalt bis zu 2 Stunden Euro 0,38/m²
- bei einem Aufenthalt von 2 bis zu 6 Stunden Euro 0,41/m²
- von 6 bis 12 Stunden Euro 0,42/m²
- von 12 bis 24 Stunden sowie Euro 0,45/m²
- darüber pro Tag Euro 0,45/m²
- Mindestens Euro 115,-

Verrechnet wird die der Betreiberin im Vorhinein bekannt gegebene Aufenthaltsdauer, bei Überschreiten dieser die tatsächlich in Anspruch genommene Aufenthaltsdauer.

für **Fahrgastkabinenschiffe** für das einmalige Anlegen, zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen und bei Zwischenaufenthalten in **Budapest**.

- bei einem Aufenthalt bis zu 6 Stunden Euro 450,-
- bei einem Aufenthalt bis zu 6 Stunden für Schiffe breiter als 11,45 m Euro 675,-
- bei einem Aufenthalt mehr als 6 – 24 Stunden Euro 700,-
- bei einem Aufenthalt mehr als 6 – 24 Stunden für Schiffe breiter als 11,45 m Euro 1.050,-

Darüber pro Kalendertag

2.5.3 für **Fähren** für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen:

- Euro 11,-



2.6 Sondergebühren für Wien

Für Fahrgastkabinenschiffe wird für das Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen und bei Zwischenaufenthalten in **Wien Euro 180,--** pro Anlegung, aufgrund höherer Kosten, eingehoben.

2.7 Stornogebühren

Storniert ein Benutzer die Buchung der Inanspruchnahme einer bereits gebuchten Donaustation, so hat er dafür folgende Stornogebühr, berechnet von der gesamten Länden- und Liegegebühr, zu entrichten

- Bei einer Stornierung 30 – 50 Tage vor dem gebuchten Termin 10 %
- Bei einer Stornierung 4 – 29 Tage vor dem gebuchten Termin 20 %
- Bei einer Stornierung 3 Tage vor dem gebuchten Termin 40 %

Storniert ein Benutzer die Buchung einer bereits eingebuchten und bestätigten Donaustation

- in Dürnstein
- in Wien

so hat er dafür **sofort** 10 % Stornogebühr, berechnet von der gesamten Länden- und Liegegebühr, zu entrichten, da es sich hier um die meistgefragten Destinationen handelt und laufend andere Schiffe abgelehnt werden müssen.

Bei umfassenden Umbuchungen (Fahrplanänderungen von mehr als 20 Terminen) von bereits eingebuchten und bestätigten Donaustationen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 320,- zu entrichten.

Im Fall höherer Gewalt (wie Hochwasser oder Pandemien) werden keine Stornogebühren verrechnet.

3. Liegegebühr

- 3.1 Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen zu entrichten, die an den Donaustationen anlegen oder an diesen festgemacht werden, gemäß Punkt 2.4.1.
- 3.2. Die Liegegebühr wird nach den Quadratmetern der Ausmaße der Fahrzeuge oder Schwimmkörper berechnet. Für die Ermittlung der Ausmaße gilt 2.4.
- 3.3 Die Liegegebühr wird nach Kalendertagen berechnet. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Kalendertag.
- 3.4 Die Liegegebühr beträgt:

3.4.1 Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen:

- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Euro 0,08 /m²/Tag
- in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober Euro 0,09 /m²/Tag



4. Versorgung mit Trinkwasser

Wasser wird in Linz 32, in Grein 3 (nur gegen Voranmeldung, max. 40 m³), Ybbs 4 in Melk 7, 8, 9, 31 und 11, 41, in Dürnstein 21 und 22, in Krems 24 und 25 und in Wien 29 und 34 zur Verfügung gestellt. Die entnommene Wassermenge ist vom Wasserzähler abzulesen und das Ergebnis der Betreiberin zu übermitteln.

(In den Wintermonaten ist eine Wasserentnahme nur in Linz 32, Grein 3, Melk 8, 9, 31, 41 Dürnstein 21, 22 und in Krems 24 möglich.)

4.1 Wasserentnahme durch Fahrgastschiffe/Tagesausflugsschiffe

Es gilt der allgemeingültige Tarif des örtlichen Anbieters zuzüglich einer 10%igen Manipulationsgebühr.

4.2 Wasserentnahme durch Fahrgastkabinenschiffe

Tarife für die Trinkwasserentnahme:

Bis zu 40.000 Liter	Euro	220,-
Von 40.001 Liter bis 80.000 Liter	Euro	432,-
Von 80.001 Liter bis 120.000 Liter	Euro	636,-
Von 120.001 Liter bis 160.000 Liter	Euro	832,-
Von 160.001 Liter bis 200.000 Liter	Euro	1020,-
Von 200.001 Liter bis 240.000 Liter	Euro	1200,-

Preisänderungen vorbehalten!

4.2.1 Wasserentnahme durch Fahrgastkabinenschiffe in Linz/Wien

Tarife für die Trinkwasserentnahme:

Bis zu 40.000 Liter	Euro	260,-
Von 40.001 Liter bis 80.000 Liter	Euro	512,-
Von 80.001 Liter bis 120.000 Liter	Euro	756,-
Von 120.001 Liter bis 160.000 Liter	Euro	992,-
Von 160.001 Liter bis 200.000 Liter	Euro	1220,-
Von 200.001 Liter bis 240.000 Liter	Euro	1440,-

5. Entsorgung von Müll

Alle Informationen über Müllentsorgungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der Anlage Nr. 4

6. Versorgung mit Strom

Stromanschlusspflicht ab einer Liegezeit von **mehr als 2 Stunden** bei folgenden Stationen und **bei den ersten 2 Schiffen**:

- Linz 1 (600 kVA Powerlock): Verrechnung über Stromanbieter
- Linz 32 (600 kVA, Powerlock) Verrechnung über Stromanbieter
- Melk 9 (40 kVA)
- Melk 8, 31 (500 kVA mit jeweils 2 x 400 A Powerlock)
- Melk 41 (250 kVA mit 1 x 400 A Powerlock)
- Krems 23, 33,39 (500 kVA mit jeweils 2 x 400 A Powerlock)

Informationen bzgl. Verrechnung Stromanschluss in Anlage 3



Weitere Stromanschlüsse vorhanden wie folgt:

- Wallsee 2 (100 kVA)
- Ybbs 4 (80 KVA, Powerlock)
- Krems 24 (90 KVA)
- Krems 25 (100 KVA)
- Hainburg 30 (16 KVA)

Falls Verrechnung über die Betreiberin, dann wird nach verbrauchten Mengen (KWh) abgerechnet in Abhängigkeit von den örtlichen aktuellen Stromtarifen + Zuschlägen.

In Linz wird der bezogene Strom direkt zwischen Stromanbieter und Benutzer abgerechnet.

Die verbrauchte Strommenge ist dem Stromzähler abzulesen und das Ergebnis der Betreiberin im Sammelbericht bekannt zu geben.

7. Entsorgung von häuslichen Abwässern

Alle Informationen über Abwasser Entsorgungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der Anlage 5.

Anlage 2) Liste aller Donaustationen

Ort	Nr.	Ufer	Strom km	Anlage	Liege-ordnung	Wasser	Strom	Müll	Abwasser permanent	Pumpe (nicht im Winter)	Abwasser mobil	Klärschlamm mobil	Fässertausch /Speisereste	Loading möglich
Linz	1	rechtes	2134,6+10-2134,4+30	Tankkahn	25 m		600 kVA Powerlock	mobil			x	x	mobil	nur Solo LKW*1
	32	Linkes	2134,200-36-2134,400	Ponton	25	auch im Winter	600kVA Powerlock	mobil	x		x	x	mobil	nur Solo LKW*2 bis Radweg
Wallsee/Altarm	2	rechtes	2094	Tankkahn	35 m	x	100 kVA	mobil			x	x		
Grein	3	linkes	2079,2+70-2079,1+20	Tankkahn	30 m	bei Vorbestellung max 40 m3, auch im Winter								
	40	Linkes	2079,00-2078,88	Ponton	2									nur Solo LkW
Ybbs	4	rechtes	2058,8+88-2058,7+12	Rohrponton	35 m	x	80 kVA, Powerlock		x			x		x
Marbach	5	linkes	2049,5+44-2049,3+88	Ponton	35 m			mobil			x	x		x
Pöchlarn	6	rechtes	2044,6+42-2044,4+9	Rohrponton	1			mobil			x	x		x
Melk	35	rechtes	2036,3+5-2036,5	Tankkahn	3						x	x		
	7	rechtes	2036,3+5-2036,1+76	Tankkahn	2	x					x	x		nur Solo LkW
	31	rechtes	2036,056-2036,176	Tankkahn	3	auch im Winter	(2x400A Powerlock)	x (Code31)	x		x	x		nur Solo LkW
	8	rechtes	2036,100-44-2035,9+2	Tankkahn	35 m	auch im Winter	(2x400A Powerlock)		x		x	x		x *3
	9	rechtes	2035,9-2035,7	Rohrponton	35 m	x	40 kVA	x	x	Pumpe		x		
	41	links	0,150 - 0,300	Rohrponton	1	auch im Winter	250 kVA (1x400 Powerlock)	x (Code 41)	x	Pumpe	x	x	x (Code 41)	nur Solo LkW
	11	rechtes	0,285	Schute Notanlegestelle	18 m	x	45 kVA							
Emmersdorf	12	linkes	2036,2-2036,0	Schute	3						x	x		x verkehrt zurückschieben
	38	linkes	2035,0-2034,51	Schute	12 m =<80m Schiffe									
Aggsbach-Dorf	13	rechtes	2027,47-2027,623	Rohrponton	12 m						x	x		
Spitz	15	linkes	2019,3+90-2019,2	Tankkahn	28 m =<110m Schiffe									
	16	linkes	2018,81-2018,956	Rohrponton	23 m						x	x		
Weißenkirchen	17	linkes	2013,4+95-2013,3-65	Rohrponton	24 m						x	x		x
	18	linkes	2013,3+65-2013,2+00	Rohrponton	23 m						x	x		nur Solo LkW
Rossatz	19	rechtes	2008,1+20-2008,0-20	Rohrponton	18 m						x	x		x

Anlage 2) Liste aller Donaustationen

Ort	Nr.	Ufer	Strom-km	Anlage	Liege-ordnung	Wasser	Strom	Müll	Abwasser permanent	Pumpe	Abwasser mobil	Klärschlamm mobil	Fässertausch /Speisereste	Loading möglich
Dürnstein	20	linkes	2008,824-2008,986	Rohrponton	12 m									
	21	linkes	2008,16-2008,260	Rohrponton	2	auch im Winter			x	Pumpe	x	x		
	22	linkes	2007,955-2008,09	Tankkahn	2	auch im Winter					x	x		x
Krems	39	linkes	2002,9-20-2003,1+59	Ponton	24 m		(2x400A Powerlock)							
	33	linkes	2002,6+84-2002,9+20	Tankkahn	45 m		(2x400A Powerlock)							
	23	linkes	2002,6+84-2002,5+44	Ponton	23 m		(2x400A Powerlock)							
	24	linkes	2002,5+44-202,3+83	Leichterschiff	12 m	auch im Winter/ im Schacht	90 kVA							
	25	linkes	2002,3+23-2002,1+8	Tankkahn	2	x	100 kVA				x	x		nur Solo LKW
Tulln	26	rechtes	1964,0+30-1963,8+74	Ponton	2						x	x		nur Solo LKW
Wien	29	rechtes	1934,30+5-1934,5	Tankkahn	3 (<135m)	x		x (Schlüssel)			x	x	mobil	x *4
	34	rechtes	1934,2-1934,3+50	Rohrponton	3	x		x (Schlüssel)			x	x	mobil	x *4
Hainburg	30	rechtes	1884,000-58-1884,27-98	Tankkahn	25 m		16 kVA				x	x		nur Solo LKW
Budapest	36	rechtes	1643,5+80	Rohrponton	3	mobil		mobil			x	x	*5	
	37	rechtes	1643,2+80	Rohrponton	3	mobil		mobil			x	x	*5	

Ponton 9, 38, 20, 24 – Nur für Linienschiffe

Ponton 2, 11 - Notanlegestelle

Klärschlammabgabe und Abwasser mobil: mind. 2-3 Tage Voranmeldung

Fässertausch/Speiseresteabgabe: Info Anzahl der Fässer an Donaustationen

Loading:

- Linz 1 *1 Zufahrt für Solo LKW (bis 70 m vor d. Donaustation)
- Linz 32 *2 Zufahrt bis zum Rad- u. Treppelweg; nur für Solo LKW (7,5 t) zum kurzen Aus- und Einladen
- Melk *3 Zufahrt / Zulieferung möglich über kostenpflichtigen Parkplatz (jedoch keine Ladetätigkeit zw. 12.30 - 14.00)
- Wien *4 gem. Anlage 7: MO - FR, 10:00 - 11:30, 14:30 - 16:30, Sattelschlepper sind verboten!
- Budapest *5 Auf Anfrage!



Anlage 3) Betriebsordnung

Zusätzliche Betriebsordnung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen im Schifffahrtsgesetz und in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung. Es ist u.a. verboten, Abwässer oder Müll in die Donau einzuleiten.

Für alle Donaustationen gilt nach der neuen Schiffsanlagenverordnung (BGBI Nr. 298/2008 vom 27.8. 2008, § 17 (6), wenn der Wasserstand so hoch oder niedrig ist, dass ein Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 10 % übersteigt, so sind vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei der Benutzung des Landsteges bereitgestellt wird.

Linz 1

Busse dürfen nicht zurück zur Donaustation fahren, sondern müssen im Bereich des Lentos, auf den markierten Parkplätzen der Anlegestelle Wurm + Noë abgestellt werden: max. Stehdauer ½ h. Von dort sind es nur 250 m zu Fuß zur Donaustation Nr. 1.

Belieferungen – Loadings: Lieferfahrzeuge und PKWs bis zu 3,5 Tonnen (für Gehbehinderte) dürfen weiter fahren bis ca. 70 m vor der Donaustation und dort am Donauufer das Auto auf dem befestigten Grund kurz abstellen, um das Loading durchzuführen. Der Zufahrtsweg muss immer frei bleiben!

Es besteht eine Stromanschlusspflicht bei Liegezeiten über 2 Stunden, sobald der Landstrom errichtet ist. Die Verrechnung erfolgt direkt über den Stromanbieter an den Benutzer ohne Einbindung der Betreiberin.

Linz 32

- Es besteht eine Stromanschlusspflicht bei Liegezeiten über 2 Stunden.
- In jedem Fall dürfen keine Schiffe im Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr an der Donaustation Nr 32 an- und ablegen, also keine Manöver machen!
- Für die Donaustation gilt, wenn der Wasserstand so hoch oder niedrig ist, dass ein Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 6 % übersteigt, so sind vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei der Benutzung des Landsteges bereitgestellt wird.
- Es dürfen keine Busse bis zur Donaustation Nr 32 vorfahren. Es gibt beim 300 m entfernten AEC Parkplatzgelände eine eigens gekennzeichnete Ein- und Ausstiegsstelle für Busse zum kurzfristigen Halten.

Ybbs 4

Bei einer Liegebreite mehrerer Fahrgastschiffe, welche 25 m gemessen von der wasserseitigen Kante des Vorstellobjektes überschreitet, hat das außenliegende Fahrzeug nach nautischer Übung zusätzliche Vorausleinen auf die stromaufwärtigen Festmacheeinrichtungen auszubringen.

Bei Anlegungen >1 h: mit Heck zum Kraftwerk anlegen

**Marbach 5**

An der Anlage können Fahrgastschiffe mit Längen bis zu 135 m verheftet werden, und zwar:

- Bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen möglich.
- Werden bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h Fahrzeuge dreireihig verheftet, müssen von den Fahrzeugen Landseile ausgebracht werden.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 75 km/h müssen die Fahrzeuge ankern. Bei Windgeschwindigkeiten größer als 75 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck auf die Anlage zu reduzieren.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten über 75 km/h darf die Anlage nicht angefahren werden.

Pöchlarn 6

Ein Kabinenschiff bis zu 135 m Länge kann einreihig an der Donaustation liegen und zwar:

- Bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h ist das Verheften des Fahrzeuges ohne weitere Vorkehrungen möglich.
 - Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h muss das Fahrzeug ankern oder mit einer zusätzlichen Vorleine zum Ufer gesichert sein. Bei Windgeschwindigkeiten größer als 85 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck auf die Anlage zu reduzieren.
 - Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten über 85 km/h darf die Anlage von Kabinenschiffen nicht angefahren werden.
- Zweireihige Verheftung nur bei Tagesausflugsschiffen erlaubt!

Melk 7, 8, 31, 35, 41

Ablegungen ab Melk mit **Fahrt zu Tal** sind im Zeitraum April bis Oktober zwischen 13:30 Uhr und 14:15 Uhr untersagt, damit die Linienschifffahrt keine gefährlichen Überholmanöver machen muss, um den Zeitplan einzuhalten.

Melk 7

Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 müA) ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen möglich.

Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 müA) und dreireihiger Verheftung müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge Landseile auslegen.

Bei Wasserständen über HSW müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge ankern.

Melk 8

- Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 m.ü.A.) ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen bis zu Windgeschwindigkeiten von 100 km/h möglich.
- Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 m.ü.A.) und Windgeschwindigkeiten bis zu 100 km/h ist das dreireihige Verheften von Fahrzeugen mit Längen bis zu 110 m möglich, wenn diese Landseile auslegen.
- Bei Wasserständen über HSW müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge, sobald sie Längen von 110 m erreichen, ankern. Bei Windgeschwindigkeiten über 100 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck der Anlage zu reduzieren.

Es besteht Stromanschlusspflicht für die ersten 2 Schiffe ab einer Liegedauer von mehr als 2 Stunden!

**Melk 31**

- Ab Pegel Melk 780 cm ist nur mehr eine einreihige Liegeordnung erlaubt!
- Es besteht Stromanschlusspflicht ab einer Liegedauer von mehr 2 Stunden für die ersten 2 Anlegereihen! Info bzgl. Verrechnung folgt.

Melk 41

Es besteht Stromanschlusspflicht ab einer Liegedauer von mehr als 2 Stunden! Info bzgl. Verrechnung folgt.

Melk 11

Steht nur für die Ausflugschifffahrt für Notfallanlegung zur Verfügung.

Emmersdorf 12

Bei einem höchst schiffbaren Wasserstand (HSW = 207,43 m ü.A. bei km 2036,000) und Windgeschwindigkeiten über 70 km/h (in Strömungsrichtung) müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge auch bei Wasserständen bis HSW Anker setzen.

Aggsbach-Dorf 13

In § 17 der Schifffahrtsanlagenverordnung (BGBI. II Nr. 298/2008) sind für Landungsanlagen und Landstege bestimmte Anforderungen für z.B. die Schwellenhöhe, Radabweiser, Durchgangsbreite, horizontale Bewegungsflächen am Ende von Rampen, Längsgefälle der Landstege, Handläufe etc. vorgegeben. Weiters muss eine barrierefreie Benutzung der Anlagen gewährleistet sein. Können diese Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit, bei bestehenden Anlagen nicht eingehalten werden, sind vom Schiffsführer Maßnahmen anzuordnen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei der Benutzung der Anlagen bereitgestellt wird. Die genauen Anforderungen und Ausnahmen können der Schifffahrtsanlagenverordnung entnommen werden.

Spitz 15

Bei zweireihiger Verheftung von 135 m langen Kreuzfahrtschiffen müssen folgende Vorschreibungen beachtet werden:

Bei Hochwasser mit 3,6 m/s Strömungsgeschwindigkeit und Wind in Strömungsrichtung mit 120 km/h:

- Müssen beide an der Anlage verhefteten Kabinenkreuzfahrtschiffe Anker werfen. Empfohlen wird weiters die zusätzliche Sicherung der Fahrzeuge durch zusätzliche Landseile.

Bei zweireihiger Verheftung von Ausflugsschiffen bis zu 70 m Länge müssen folgende Vorschreibungen beachtet werden:

Bei Hochwasser mit 3,6 m/s Strömungsgeschwindigkeiten und Wind mit 120 km/h:

- Müssen beide an der Anlage verhefteten Ausflugsschiffe Anker werfen. Empfohlen wird die zusätzliche Sicherung der Fahrzeuge durch zusätzliche Landseile.

In der Schifffahrtsanlagenverordnung § 17 Abs. 4 (BGBI. II Nr. 298/2008) ist für Landungsanlagen und Landstege vorgegeben, dass bestimmte Kriterien für die Schwellenhöhe, Radabweiser, Durchgangsbreite, horizontale Bewegungsflächen am Ende von Rampen, Längsgefälle der Landstege, Handläufe etc. einzuhalten sind. Weiters müssen die Anlagen barrierefrei benutzt werden können.

Können diese Kriterien bei bestehenden Anlagen nicht eingehalten werden, sind vom Schiffsführer Maßnahmen anzuordnen, dass Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei der Benutzung der Anlagen bereitgestellt wird.

In Spitz 15 müssen Kabinenschiffe über Heck anlegen.

Weißkirchen 17, 18

- Für die Benutzung der Schifffahrtsanlagen in Weißkirchen bei Strom-km 2013,400 (obere Schifffahrtsanlage) und Strom-km 2013,300 (untere Schifffahrtsanlage), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 7.
- Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht an der unteren Schifffahrtsanlage (Weißkirchen 18) stillliegen.
- Kabinenschiffe, die vor der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weißkirchen eintreffen, haben die untere Schifffahrtsanlage zu benützen und bei Freiwerden der oberen Schifffahrtsanlage vor 18:00 Uhr dorthin zu verholen.
- Kabinenschiffe, die nach der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weißkirchen eintreffen, haben die obere Schifffahrtsanlage (Weißkirchen 17) zu benützen.
- Auf Kabinenschiffen, die an einer der genannten Schifffahrtsanlagen stillliegen, sind der Gebrauch von Außenlautsprechern und der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen verboten.
- Im Bereich des Pontons 18 sind in der Zeit zwischen 22:00 und 08:00 Uhr Verholmanöver und die Abhaltung von Bordfesten im Freien verboten (Ausflugschifffahrt).
- Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen keine Abfälle an Land gebracht werden.

Weißkirchen 17

Bei zweireihiger Verheftung von 135 m langen Schiffen sind bei Überschreiten von HSW (Pegel Kienstock 624 = 200,24 m ü A) und bei Windgeschwindigkeiten von 140 km /h sind von den Schiffsführern der an der Anlage verhefteten Großfahrzeuge die Anker zu setzen.

Weißkirchen 18

Bei zweireihiger Verheftung von 135 m langen Schiffen sind bei Überschreiten von HSW (202,10 m ü A) von den Schiffsführern der an der Anlage verhefteten Großfahrzeuge die Anker zu setzen.

Dürnstein 21, 22

Es dürfen nur mehr 2 Schiffe gleichzeitig an den Domaustationen liegen, entgegen der ursprünglichen Liegeordnung!

Krems 39, 23, 33

- Bei höheren Wasserständen bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 400 cm müssen talfahrende Kabinenschiffe ab einer Länge von 110 Metern unterhalb der Eisenbrücke rondieren und zu Berg zu den Domaustationen in Krems fahren.
- Im Hochwasserfall bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 618 cm bei steigender Prognose über Pegel Kienstock 708 cm bei dem die Schifffahrt eingestellt wird, dürfen keine Schiffe mehr an den Anlegestellen verheftet sein. Gegebenenfalls verheftete Schiffe müssen bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 618 cm und steigender Prognose über Pegel Kienstock 708 cm ablegen um einen Schutzhafen bzw. eine Lände flussab des mobilen Hochwasserschutzes aufzusuchen.
- In der Linienschifffahrtssaison von April bis Ende Oktober dürfen zwischen 9:00 und 10:00 Uhr keine Busse für Landausflüge vom Schiffsstationsparkplatz wegfahren oder abgestellt sein.
- Es besteht Stromanschlusspflicht ab einer Liegedauer von mehr als 2 Stunden!
- Weiters darf aufgrund der beengten Verhältnisse vor Ort kein Loading stattfinden.



Wien Nußdorf 29, 34

- Busse dürfen bei den Schiffsanlegestellen gemäß Slot-Regelungen zufahren!
Zufahrtsregelungen lt. Anlage 7 sind einzuhalten!
- Bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe von 150 € verrechnet!
- Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass seine Zulieferer und Buspartner die Regelungen einhalten! Unserem Wachdienst vor Ort ist Folge zu leisten!

Hainburg 30

Bei zweireihiger Verheftung der Schiffe in Hainburg gilt, wenn in 1. Reihe ein 135 m Schiff liegt, darf in 2. Reihe max. ein 125 m langes Schiff verheftet werden.

Die obigen Vorschriften müssen eingehalten werden! Sie sind verpflichtet Ihren Kapitänen unsere Benutzungsbedingungen samt der Betriebsordnung zur Kenntnis zu bringen!

Stand: 15.01.2026

Anlage 4) Möglichkeiten der Müllentsorgung

Donaustation	Entsorgungszeiten	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung
Linz 1 <i>mobile Container- bereitstellung</i>	gegen Voranmeldung 2-3 Tage vorher	Restmüll	10 m ³	mindestens 2- 3 Tage vorher
Linz 32 <i>mobile Entsorgung</i>	gegen Voranmeldung 2-3 Tage vorher	Restmüll	10 m ³	mindestens 2-3 Tage vorher
Grein 40 <i>mobile Entsorgung</i>	gegen Voranmeldung 3 Tage vorher	Restmüll	Mulde	mindestens 3 Tage vorher
Melk alle	fixe Einrichtung gegenüber Dst. 31 und bei Dst. 41; jedoch Anmeldung erbeten	Restmüll	2 Mulden (10m ³ /Mulde)	2 - 3 Tage Schloss mit Code (031 bzw. 041)
Spitz	nur in Ausnahmefällen	Restmüll	Mulde	2 - 3 Tage vorher
Wien 29, 34	fixe Einrichtung mit Müllschlüsse in Wintermonaten nur gegen Voranmeldung	Restmüll	Container	keine Anmeldung (ausgen. Wintermonaten) Müllschlüssel
Budapest 36, 37	gem. Absprache	Restmüll	4 m ³	1 Woche

Müllentsorgung ist lt. Vereinbarung in Weißenkirchen, Dürnstein und Krems verboten!
 Sperrmüll darf nicht gemeinsam mit Restmüll entsorgt werden (Sonderentsorgung)!

Anlage 5a) Möglichkeiten der Abwasserentsorgung

Donaustation	Entsorgungszeiten	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung	technische Anforderungen					Möglichkeit Entsorgung Klärschlamm	Möglichkeit Entsorgung Küchenfett
					Pumpe	Kupplung	Schlauchlänge	Rückschlagklappe vorhanden	Reinwasser zum Nachspülen erforderlich		
Linz 1 mobile Entsorgung	Mo-Do: 7:00 - 14:00 h Fr: 07:00 - 10:30 h Abfuhr außerhalb der Normalzeiten nur in Ausnahmefällen mit Überstundenzuschlägen	flüssige Materialien	je Anfahrt 14 m ³	mind 2-3 Kalendertage vorher						Nur bei extra Voranmeldung	
Linz 32	fixe Einrichtung	flüssige Materialien Achtung: keinen Klärschlamm	keine max. Menge	Info an Donaustation + Sammelbericht						Nur bei extra Voranmeldung	
Wallsee mobile Entsorgung	gegen Voranmeldung, werktags	flüssige Materialien	je Anfahrt 15 m ³	mind. 2-3 Kalendertage vorher							
Ybbs	fixe Einrichtung	flüssige Materialien Achtung: keinen Klärschlamm	keine max. Menge	Info an Donaustation + Sammelbericht	Storz Kupplung 110 mm geeignet für B,C-Kupplung (52 mm)						
Melk 8,31,41*	jederzeit da fixe Einrichtung	Achtung: keinen Klärschlamm; nur Rohwasser, keine Rückstände aus Schiffskläranlage, keine Speisereste, keine Fette u. Öle	keine max. Menge	Info an Donaustation bzgl. korrekter Buchung/ Sammelbericht	Leistung: nicht mehr als 10L/sec Höhenunterschied von +/- 10 m; *Pumpe mit B Schlauch auf Melk 41 vorhanden	Storz Kupplung 110 mm geeignet für B,C-Kupplung (75 mm)	mind. 20 m	nein	ja	Nur bei extra Voranmeldung per mobiler Entsorgung	Nur bei extra Voranmeldung per mobiler Entsorgung

Anlage 5b) Möglichkeiten der Abwasserentsorgung

Donaustation	Entsorgungszeiten	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung	technische Anforderungen					Möglichkeit Entsorgung Klärschlamm	Möglichkeit Entsorgung Küchenfett
					Pumpe	Kupplung	Schlauchlänge	Rückschlagklappe vorhanden	Reinwasser zum Nachspülen erforderlich		
Dürnstein 21	jederzeit fixe Einrichtung	nur flüssige Materialien Achtung: keinen Klärschlamm; nur Rohwasser, keine Rückstände aus Schiffskläranlage, keine Speisereste, keine Fette u. Öle	keine max. Menge	Info an Donaustation bzgl. korrekter Buchung	*Pumpe mit C Schlauch	Storz Kupplung (52 mm) 110 mm geeignet für B,C-Kupplung	mind. 20 m	nein	ja	Nur bei extra Voranmeldung per mobiler Entsorgung	Nur bei extra Voranmeldung per mobiler Entsorgung
Marbach Pöchlarn Emmersdorf Aggsbach Spitz (nur Ausnahme) Weißenkirchen Rossatz Dürnstein 22 <i>mobile Entsorgung</i>	nach Vereinbarung	flüssige Materialien	12 m ³	Anmeldung 1 -2 Tage vorher						Nur bei extra Voranmeldung per mobiler Entsorgung	Nur bei extra Voranmeldung per mobiler Entsorgung
Wien ND 29+34 <i>mobile Entsorgung</i>	nach Vereinbarung werktags bis 16.00 h, danach Überstundenzuschlag	flüssige Materialien	5 - 10 m ³	Anmeldung 1 -2 Tage vorher						Nur bei extra Voranmeldung (manuelle Absaugung)	

Anlage 6) Möglichkeiten der Speisereste-Entsorgung

Donaustation	Entsorgungszeiten Ort	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung	Zeitaufwand
Linz 1 + 32	nach Vereinbarung	Speisereste entweder Gebindetausch od. umleeren in grüne Fässer	Anzahl der Fässer Bitte vorab anführen	2-3 Tage vorher	Tag der Entsorgung muss vereinbart werden
Melk alle	fixe Einrichtung Dst. 41, jedoch Anmeldung	Speisereste Gebindetausch in blauen Fässern	Anzahl der Fässer Bitte vorab anführen	2 - 3 Tage Schloss mit Code 041	Tag der Entsorgung muss bekannt gegeben werden

Anlage 7) Zufahrtsregelung Wien Nußdorf

Zufahrtsregelung für die Zubringer der Schiffsanlegestellen in Nußdorf

1. Zeitenregelung

Für alle vier Schiffsanlegestellen gelten „Slots“. Es dürfen zu den Stoßzeiten in der Früh die Anlegestellen von Bussen nur zu bestimmten Zeiten angefahren werden:

Busstellzeit:

Fa. Lüftner	8:00 Uhr, Abfahrt spät. bis 8:15 Uhr
Fa. Litschauer (DSGL)	8:30 Uhr, Abfahrt spät. bis 8:45 Uhr
Donau Schiffsstationen GmbH (Dst 29 & 34)	9:00 Uhr, Abfahrt spät. bis 9:15 Uhr

Nachdem die Passagiere alle für ihre Landausflüge abgefertigt sind, darf die Zufahrt von **Zulieferern** und **anderen Dienstleistern** befahren werden, frühestens daher ab 9:30/10:00 Uhr!

2. Busse dürfen zum Aufnehmen/Absetzen der Gäste kurz stehen bleiben aber nicht länger abgestellt werden. Lenker dürfen den Bus nicht verlassen (keine Mittagspause am Schiff und dergleichen!).

Die Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert und straft hier ab.

3. Längereres Abstellen von Bussen – Parkmöglichkeiten in der Nähe

- 19. Bezirk, Busparkplatz Nussdorfer Lände
<https://www.wien.info/de/busparkplatz-nussdorfer-laende-122764>
- 19. Bezirk, Garage Grinzing, An den langen Lüssen;
<https://www.boe-parking.at/de/garagen/wien/grinzing>
- 18. Bezirk, Währinger Gürtel 25 – 33

Weitere Parkmöglichkeiten für Busse finden Sie unter:

<https://b2b.wien.info/de/reisebranche/busguide/parken-ein-ausstieg/parken-ein-ausstiegstellen>

4. Kurzfristiges Halten bei den Schiffsanlegestellen **Verordnung der Stadt Wien**

Ein- und Ausstieg bei Bussen:

- Auf der Buszufahrt → Wasserseiteig und nicht zur Straße!
- Andere Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch blockieren!
- Der Umkehrplatz muss freigehalten werden!
- Kein Abstellen (siehe Punkt 2)

Bitte beachten Sie die Höhen- und Gewichtsbeschränkungen. Zufahrt über Schemmerlbrücke (Höhenbeschränkung 3,80 m und Gewichtsbeschränkung 25 t), Zufahrt über Heiligenstädter Straße durch Unterführung (Höhenbeschränkung 3,40 m).

Loading für die Zubringer der Schiffsanlegestellen in Nußdorf

Montag bis Freitag

10:00 – 11.30 h
14.30 – 16.30 h

Samstag, Sonntag und an Feiertagen ist ein Loading nur von Ende September – Mitte Juni zu den oben genannten Zeiten erlaubt!

KleinLKW's (bis 3,5 t) dürfen direkt am Treppelweg zufahren, ohne diesen zu blockieren.

Generell sind Sattelschlepper in Nußdorf verboten!

Für den reibungslosen Ablauf (Einhaltung der Zeiten, Koordination der Liegestellen) muss die Donaustation mind. 24 Stunden vorher informiert werden.

Unserem Wachdienst vor Ort ist Folge zu leisten!

Diese Zufahrtsregelungen sind einzuhalten! Bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe von 150 € verrechnet!

Achtung: Halteverbot – gem. Skizze



Wir ersuchen um langsames Zu- und Abfahren und vor allem um gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis in beiderseitigem Interesse!